



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/0
Fax (01) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 650.673/5-V/2/00f

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

- 3. FEB. 2000

Landkap Ltg.-G-100-1999 Stempel
Bearbeitet Beilagen
(Ltg.-361/A-1/20-1999)

Sachbearbeiter
Dr. Martin Hiesel

Klappe
4233

Ihre GZ/vom
Ltg.-G-100-1999 (Ltg.-361/A-
1/20-1999)
16. Dezember 1999

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom
16. Dezember 1999 betreffend ein Landesgesetz über die Errichtung des
Krankenanstaltenverbandes Waldviertel

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 1. Februar 2000 beschlossen, der
Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäss Art. 98
Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des
Gesetzesbeschlusses besteht Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Die Bundesregierung geht davon aus, dass bei Ausgliederungen von Betrieben, die
organisationsrechtlich einen unselbständigen Teil der Organisation einer
Gebietskörperschaft bilden, auch die Richtlinie 77/187/EWG vom 14. Februar 1977
(„Betriebsübergangsrichtlinie“) zu beachten ist. Gemäß Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie
gehen die Rechte und Pflichten des Veräußerers aus einem zum Zeitpunkt des
Übergangs bestehenden Arbeitsvertrag oder Arbeitsverhältnis aufgrund des
Übergangs auf den Erwerber über. Die Mitgliedstaaten können hierbei vorsehen,
dass der Veräußerer auch nach dem Übergang neben dem Erwerber für Pflichten
aus seinem Arbeitsvertrag oder Arbeitsverhältnis einzustehen hat. Der Übergang der
Arbeitsverhältnisse nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie ist nach der ständigen
Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes als zwingendes Recht anzusehen,

das andere rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten ausschließt (vgl. zB Urteil des EuGH vom 10. Februar 1988, RS 324/86, „Daddy's Dance Hall“).

Aus der Rechtsprechung des EuGH ergibt sich daher, dass für alle Arbeitnehmer in einem privatrechtlichem Dienstverhältnis entsprechend der Betriebsübergangsrichtlinie jedenfalls ein ex-lege-Übergang des Arbeitsverhältnisses im Falle einer Ausgliederung vorzusehen ist. Es ist daher vorzusehen, dass der jeweilige Dienstgeber aus den Dienstverhältnissen der Vertragsbediensteten, die in einem solchen ausgegliederten Betrieb tätig sind, im Zeitpunkt der Ausgliederung ausscheidet und sich diese Dienstnehmer von diesem Zeitpunkt an in Arbeitsverhältnissen zu einem neuen Rechtsträger (Erwerber) befinden.

In der Rechtssache Merckx und Neuhuys, Slg. 1996, I-1235, führte der EuGH aus, die Betriebsübergangsrichtlinie verwehre es einem Arbeitnehmer, der zum Zeitpunkt des Unternehmensübergangs beim Veräußerer beschäftigt ist, nicht, dem Übergang eines Arbeitsvertrages oder Arbeitsverhältnisses auf den Erwerber zu widersprechen. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, zu bestimmen, was in einem solchen Fall mit dem Arbeitsvertrag oder dem Arbeitsverhältnis mit dem Veräußerer geschieht. Sie können insbesondere vorsehen, dass der Arbeitsvertrag oder das Arbeitsverhältnis in diesem Fall als entweder vom Arbeitnehmer oder vom Arbeitgeber gekündigt gilt, oder auch, dass der Arbeitsvertrag oder das Arbeitsverhältnis mit dem Veräußerer bestehen bleibt.

Ebenso betont der EuGH in der Rechtssache Katsikas, Slg. 1992, I-6577, dass die Richtlinie die Mitgliedstaaten jedoch nicht verpflichtet, die Aufrechterhaltung des Arbeitsvertrages oder Arbeitsverhältnisses mit dem Veräußerer für den Fall vorzusehen, dass ein Arbeitnehmer sich frei dafür entscheidet, den Arbeitsvertrag oder das Arbeitsverhältnis nicht mit dem Erwerber fortzusetzen. Eine solche Verpflichtung verstieße gegen Grundrechte des Arbeitnehmers, der bei der Wahl seines Arbeitgebers frei sein muß und nicht verpflichtet werden kann, für einen Arbeitgeber zu arbeiten, den er nicht frei gewählt hat.

Es erscheint fraglich, ob der Gesetzesbeschluss diesen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben entspricht.

1. Februar 2000
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

